

Informationsblatt Einzelmaßnahmen

Allgemein

Gefördert werden Maßnahmen für Bestandsgebäude deren Bauantrag bzw. Bauanzeige mindestens **fünf Jahre** zurückliegt.

Das förderfähige **Mindestinvestitionsvolumen** liegt bei 2000 Euro (Brutto).

Die Förderkonditionen ändern sich ab dem 15.08.2022. Ab dem 15.08.2022 gelten folgende Fördersätze:

	Basis	Austauschbonus ¹	Wärmepumpen- bonus ²	Bonus Sanierungsfahrplan iSFP ³
Solarthermie	25	-	-	-
Biomasse (z.B. Pellets)	10	10	-	-
Wärmepumpe	25	10	5	-
innovative Heizungstechnik	25	10	-	-
EE-Hybrid ohne Biomassenheizung	25	10	5	-
EE-Hybrid mit Biomassenheizung	20	10	5	-
Anschluss an Gebäudenetz (z.B. Fernwärme)	25	10	-	-
Gebäudehülle	15	-	-	5
Anlagentechnik (außer Heizung)	15	-	-	5
Heizungsoptimierung	15	-	-	5

¹ Austauschbonus

- funktionstüchtigen Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen
- Gasheizungen deren Inbetriebnahme mindestens 20 Jahre zurückliegt
- Gasetagenheizungen unabhängig vom Alter
- Nach dem Austausch darf das Gebäude nicht mehr mit fossilen Brennstoffen im Gebäude oder gebäudenah beheizt werden.
- Der Bonus gilt nicht für Solarkollektoranlagen sowie die Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes.

2 Wärmepumpenbonus

Für Wärmepumpen wird zusätzlich ein Bonus von 5 Prozentpunkten gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird.

3 iSFP-Bonus

Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines in der „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ (EBW) geförderten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) erhöht sich der Fördersatz zusätzlich um 5 Prozentpunkte. Die Maßnahme wird bei der Förderung von Heizungen nicht mehr gewährt. Die Maßnahme muss hierfür jedoch innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt werden.

Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Wohngebäuden sind gedeckelt auf **60.000 Euro pro Wohneinheit**.

Eine **Wohneinheit** sind in einem **abgeschlossenen Zusammenhang** liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und daher mindestens über die nachfolgende Ausstattung verfügen: eigener abschließbarer Zugang, Versorgungsanschlüsse für Küche, Badezimmer und Toilette.

Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 Prozent möglich.

Die Kosten für **energetische Fachplanung und Baubegleitungsleistungen** werden mit **50 Prozent** gefördert. Die förderfähigen Ausgaben für Fachplanung und Baubegleitungsleistungen sind gedeckelt auf 5.000€ für Ein- und Zweifamilienhäusern, für Mehrfamilienhäuser auf 2.000€ pro Wohneinheit und höchstens 20.000€ pro Zusage.

Gefördert werden auch Einzelmaßnahmen im Rahmen einer Erweiterung bestehender Wohneinheiten (z. B. durch Anbau oder Dachgeschossaufstockung), im Rahmen des Ausbaus von vormals nicht beheizten Räumen (z. B. Dachgeschossausbau) oder im Rahmen einer Umwidmung von beheizten Nichtwohnflächen zu Wohnflächen.

Für geförderte Maßnahmen darf kein Antrag auf steuerliche Förderung gestellt werden.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden ausschließlich die beantragten Maßnahmen, **nicht beantragte Maßnahmen können nicht nachträglich eingeschlossen werden**.

Zu den förderfähigen Kosten gehören neben den direkt mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen Materialkosten jeweils auch die Kosten für den fachgerechten Einbau bzw. die Installation, die Kosten für die

Inbetriebnahme von Anlagen sowie die Kosten der zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Umfeldmaßnahmen, bspw. bei der Dämmung der Außenwände auch die Kosten der Baustelleneinrichtung einschließlich der Errichtung eines Baugerüsts, oder beim Einbau einer Erdwärmepumpe bspw. auch die Kosten der Deinstallation und Entsorgung der Altanlage und der Optimierung des Heizungsverteilsystems zur Absenkung der Systemtemperatur sowie die Erschließung der Wärmequelle und die zugehörigen Anschlussleitungen sowie deren Verlegung.

Eigenleistung und dabei entstandene Materialkosten sind **nicht förderfähig**. Nur Leistungen von externen Fachunternehmen sowie die Kosten durch ein externes Fachunternehmen verbauten Materials sind förderfähig.

Benötigte Unterlagen und Nachweise

Heizung

- Bestätigung eines Fachunternehmens über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs unter Verwendung des Bestätigungsformulars für Einzelmaßnahmen des Spitzenverbands der Gebäudetechnik (VdZ).
- Fachunternehmererklärung
- Vorhabenbezogene Rechnungen und Nachweise über geleistete Zahlungen, Aufstellung der förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten.
- Herstellernachweise zu den produktspezifischen Kenndaten und Geräteeigenschaften

Gebäudehülle

- Nachweise für die wärmebrückenreduzierte und luftdichte Ausführung.
- Bei Sanierungsmaßnahmen, welche die Luftdichtheit des Gebäudes erhöhen: Lüftungskonzept über die Notwendigkeit Lüftungstechnischer Maßnahmen (z. B. unter Anwendung der DIN 1946-6)
- Bestätigung zum Aufbau und der Art der Dämmung, bzw. bei Fenstern und Türen Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen an die U-Werte, und zum wärmebrückenminimierten und luftdichten Einbau
- Herstellernachweise der energetischen Eigenschaften, insbesondere bei Dämmmaßnahmen zu den Bemessungswerten der Wärmeleitfähigkeit der verbauten Materialien bzw. den U-Werten bei Fenstern/Türen/Toren
- Vorhabenbezogene Rechnungen und **Nachweise über die geleisteten Zahlungen**, Aufstellung der förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten

Das ausführende Unternehmen muß folgende Unterlagen bereitstellen:

- Herstellernachweis der energetischen Eigenschaften wie z.B. Prüfzertifikate und Erklärungen
- Datenblätter der verwendeten Bauteile
- Bei Dämmmaterialien die bauaufsichtliche Zulassung
- Aufstellung der eingesetzten Dicht- und Füllstoffe

Benötigt werden **alle** Rechnungen (auch Anzahlungsrechnungen) der förderfähigen Maßnahme sowie der notwendigen Umfeldmaßnahmen sowie die zugehörigen **Zahlungsnachweise**. Für energetisch relevante Bauteile sind Datenblätter erforderlich.

Die Zahlung kann grundsätzlich durch einen banküblichen Kontoauszug nachgewiesen werden. Auch im Rahmen des Online-Banking werden Kontoauszüge von der Bank zur Verfügung gestellt.

Als Zahlungsnachweis können **nicht** akzeptiert werden:

- Umsatzanzeigen/-aufstellungen
- Quittungen über Bareinzahlungen
- Kontoauszug des Beraters
- Wechsel, unabhängig in welcher Form.

Eigenleistungen und dabei entstandene Materialkosten sind aufgrund der notwendigen Qualitätssicherung nicht förderfähig, sondern nur Leistungen von Fachunternehmen und die Kosten des durch ein externes Fachunternehmen verbauten Materials. Eine private Durchführung, auch von Handwerkerinnen bzw. Handwerkern, ist nicht förderfähig. Notwendig ist eine gewerbliche Durchführung, nachgewiesen durch eine Rechnungsstellung an die Gebäudeeigentümerin/den Gebäudeeigentümer.

Weitere Hinweise

Wegen der ständigen kurzfristigen Änderung der Förderbedingungen kann keine verlässliche Aussage zur Gültigkeit getroffen werden.

Fragen oder Beschwerden richten Sie bitte direkt an das BMWK:

Postanschrift:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
11019 Berlin

Telefonzentrale:

+ 49 (0) 30 18 615 - 0

E-Mail:

poststelle@bmwk.bund.de

info@bmwk.bund.de

info@bmwi-bund.de-mail.de